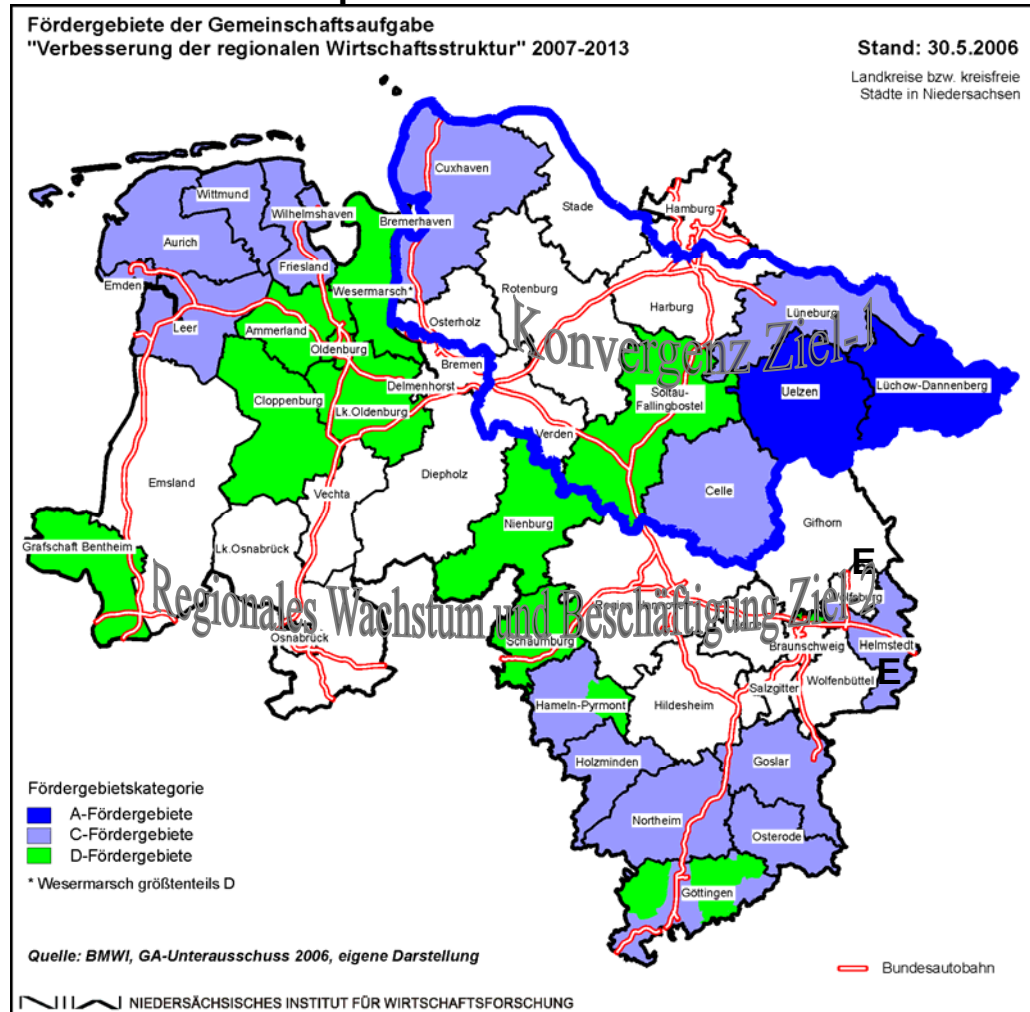


Grundsätzliche Aspekte



Die GA zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur baut auf der neuen gesamtdeutschen nationalen Beihilfe- und Förderkulisse auf. EU- Notifizierung Nov. 2006 Nur 18 Städte und Landkreise von den 48 kreisfreien Städten und Landkreisen.

Rechtsgrundlage: Leitlinie f.Beihilfen m.regionaler Zielsetzung und Freistellungs-VO für Beihilfen m. regionaler Zielsetzung.

Die Anforderungen an die Investoren sind relativ hoch.

Die GA ist eine regional konzentrierte ausgleichs-, aber auch wachstumsorientierte Förderung
Über 85% aller Förderfälle sind KMU.

Die GA Förderung läuft unverändert weiter. Bis 2013 mit bis zu 410 Mio. Euro (HH-Vorbehalt), 2/3 davon einzelbetr. Zuschüsse

Hauptunterschied der kommunalen Förderung für kleine und mittlere Unternehmen aus EFRE

- Förderung ist flächendeckend und horizontal
- nahezu alle Branchen, wenige EU-rechtliche Ausnahmen
- Freistellungsverordnung KMU 2001 und De-minimis 2006
- auch Investiv auf Sachkapital und Arbeitsplätze ausgerichtet
- viel kleinteiliger; 10 Tsd bis 50 Tsd € pro Förderfall. Nach De-minimis ist der Höchstförderbetrag 200 Tsd Euro.
- Anforderungen an die KMU- Antragsteller fördertechisch geringer
- auch alle tertiären Branchen und Bereiche, die Händler, Dienstleistungsbetriebe, Bürogemeinschaften von Ärzten Architekten und anderen, Ladenhandwerk und viele andere Bereiche
- breitere Streuung der Mittel, wobei wir auch strukturschwache Teile von Landkreisen erfassen, wie Wittingen in Gifhorn, Bersenbrück im Nordkreis Osnabrück, Alfeld im Südkreis Hildesheim, Nordkehdingen in Stade.
- Förderung greift in ganz starken Landkreisen, wie Emsland, Osnabrück oder Hildesheim, in Stade und Harburg, und gleichermaßen auch in Leer, Holzminden, Friesland, Dannenberg, Harz
-
- Man setzt an im „Humus“ der niedersächsischen Wirtschaft.
-
- Wirkung und Inzidenz eine andere als in der GA.

Das Förderfeld kommunale KMU- Förderung ist Teil der instrumentellen Neuorientierung des EFRE im Schwerpunkt 1.

- Geschätzte Arbeitsplatzwirkungen min. 30.000 Arbeitsplätze,
- 8000 Betriebe in 48 kreisfreien Städten und Landkreisen
- Gesamtvolumen von 140 Millionen € incl.Kofinanzierung

MW- Erlass und bis zu 48 nachgelagerte kommunale Richtlinien

Ca. 2/3 der Finanzmittel der regionalen Teilbudgets.

Entstehungszusammenhang:

- Herbst 2006 Abfrage der Regionsvertretungen
- Hauptwunsch: bewährte Richtlinien der Jahre 2001 wieder aufzugreifen.
- Hauptwunsch: keine restriktiven Regelungen des Landes über europäisches Recht hinaus
- Landkreisen und kreisfreien Städten soviel Spielraum wie möglich belassen
- Am beihilferechtlichen EU-Regelwerk kommt man nicht vorbei; zusätzliche Nachweispflichten,
 - Transparenzregelungen der Kommission
 - Vorgaben für die Anhebung der Projektqualität,
 - Scoring- Modelle und nachvollziehbare Einplanung
- Erstellung der Rahmenregelung in einer Expertengruppe
- Beteiligung war sehr wertvoll, Fachleute der kommunalen Wirtschaftsförderung, Spitzenverbände und Regierungsvertretungen
- Zwischenergebnisse landesweit zugänglich.

Ich danke allen Beteiligten !

Fazit:

- flächendeckender Einstieg in eine regionalpolitisch integrierte Mittelstandsförderung.
- Mitwirkung der Kommunen mit ihrer lokalen Kenntnis von Schwierigkeiten und örtlichen Bedingungen hilfreich für die dezentrale Umsetzung.
- Die Rahmenvorgaben sind zentral, es bleibt das Zuwendungsrecht der staatlichen Wirtschaftsförderung.
- Es bleibt bei zweckgebunden Zuweisungen der europäischen Mittel, die über den Landeshaushalt auf Antrag zugewiesen werden.
- Das System ist freiwillig, weder eine kommunale Pflichtaufgabe, noch eine Standardaufgabe der örtlichen Gemeinschaft.

Dank an die kommunalen Spitzenverbänden, Niedersächsischen Städtetag Niedersächsischen Städte und Gemeindebund, Landkreistag und MI. Alle haben dem Start dieses Förderfeldes nunmehr zugestimmt.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sollten ihre eigenen kommunalen Förderrichtlinien aufstellen, beschließen und zur Bewilligung und Konformitätsprüfung einreichen.

Beihilferechtliche Anmeldung: sozusagen im „Omnibusverfahren“ sind alle kommunalen Förderrichtlinien von bis zu 48 Gebietskörperschaften in Brüssel anzuzeigen.

Rahmenregelung des Landes Niedersachsen

Zweistufige Rahmenregelung zur kommunalen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Abschnitt 1

Erlass an die NBank mit Nebenbestimmungen für die Zuweisungen von Haushaltsmitteln an die kommunalen Träger

Abschnitt 2

Inhaltliche Vorgaben für die Richtlinien der Gebietskörperschaften

Anhang mit Empfehlungen

Die an dem Förderfeld teilnehmenden Gebietskörperschaften stellen unter Beachtung dieser Rahmenregelung eigene kommunale Förderrichtlinien auf, die der EU-Kommission angezeigt werden.

Die Erarbeitung dieser Richtlinien erfolgt in Abstimmung zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Die Kommunen erhalten Zuwendungen der NBank nach diesen Rahmenregelungen, sie stellen eigene Förderkriterien auf, planen die Mittel ein, entscheiden über die Förderung der Unternehmen als Endempfängern, bewilligen die Förderung und sie sind für die Mittelverwendungsprüfung selbst zuständig.

Sie berichten über die Einplanungen, die Bewilligungen, den Mittelabfluss und nehmen an dem landesweiten Datenaustausch teil. Dieser Bericht dient der Verwaltungsbehörde, den Prüfstellen und der Bescheinigungsbehörde dazu, die zentrale Mittelverwaltung sicherzustellen.

1. Erlass an die NBank:

- Zuweisung von jährlich anteiligen Mittelkontingenten aus den Regionalisierten Teilbudgets
- Auf Antrag der Kommunen bei nachgewiesenem Bewilligungsstand und tatsächlichem Mittelabflusses in Jahreschargen
- Mit der Bewilligung sind die Gebietskörperschaften an die Nebenbestimmungen gebunden,
- sie haften gegenüber dem Zuwendungsgeber der Sache und der Höhe nach für die Einhaltung der folgenden Rahmenregelungen.
- sie können die Durchführung der Förderung an damit beauftragte kommunale Gesellschaften oder eigene Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung übertragen.

Die Träger der KMU- Förderung stellen sicher, dass folgende Regelungen des Landes und der EU- Kommission umgesetzt und eingehalten werden:

- Vorlage des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Aufstellung der kommunalen Richtlinie im Rahmen der erstmaligen Antragstellung
- Transparenz der kommunalen Förderregeln gegenüber den Endempfängern,
- Regelmäßige Datenübermittlung zu Mittelbindung und Mittelabflüssen
- transparente Verwendungsprüfungen und Informationen für die Systemkontrollen
- Festlegung von Qualitätskriterien für die Mittelvergabe anhand eines individuellen Scoring- Modells
- Fristgerechte Bereitstellung von Berichtsdaten und von den Daten für Zahlungsanträge des Landes zum Oktober des jeweiligen Jahres
- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen gem. o.g. Verordnungen
- Mitteilung der jeweiligen Rechtsgrundlage der Förderung in jedem einzelnen Bewilligungsbescheid an die Endempfänger
- Kommunen veranlassen die Endempfänger, der Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der EU- Durchführungs-Verordnung zuzustimmen und diese Daten zur Veröffentlichung nach EU- Regeln zur Verfügung zu stellen.

Die NBank wird vor der Bewilligung die Konformität der kommunalen Richtlinie prüfen.

Maßnahmebeginn:

zulässig mit Zugang der Eingangsbestätigung UND der Feststellung der grundsätzlichen Zulässigkeit der kommunalen Förderrichtlinie

Bis 30.06.2015 Mittelverwendungsprüfungen der Einzelförderfälle abgeschlossen und Endabrechnungen der Kommunen zu erstellen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Externen Prüfstellen;: Aktenzugang, Möglichkeit von Vor- Ort- Prüfungen

Die Landesregierung behält sich die Umschichtung von Mitteln vor, wenn die Abflüsse in einzelnen Gebietskörperschaften oder Jahren nicht ausreichend verlaufen (N+2- Regel).

2. Rahmenregelung für die kommunalen KMU-Richtlinien

2.1 Beihilferechtliche Grundlagen:

- Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen (VO (EG) Nr. 70/2001, Abl. EG L 10/33 v. 13. Jan. 2001 befristet bis zum 30. Juni 2008)
- Alternativ die De-minimis- Freistellungs- VO
- Regional- Boni gem. VO (EG) Nr. 1628/2006 vom 24. Okt. 2006

Im Hinblick auf die ausstehenden Anpassungen der KMU-Freistellungsverordnung durch die Kommission ab 1.7.2008 sind die dann geltenden Regelungen anzuwenden.

Förderhöhe: Bis zum 30.6.2008

7,5 % für mittlere und 15 % für kleine Unternehmen.

Zuzüglich möglich sind derzeit Regional- Boni

von 10 % in C-Fördergebieten und

von 15 % in A-Fördergebieten

der nationalen Beihilfekulisse gem. dem 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen

- Zulässig sind Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen

(Ausnahmen)

- Materielle und immaterielle Investitionsvorhaben

- Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und bestehende Arbeitsplätze sichern.

Zulässige Fördertatbestände:

- Investitionsbeihilfen sowohl auf Grundlage Investitionskosten, als auch der Kosten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Zuge der Investition.
- Gründung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes, im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder bei Änderungen des Produktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung)
- Bei Vorhaben, deren Bemessungsgrundlagen die Arbeitsplätze (und nicht die Sachinvestitionen) sind, muss durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Vorjahr zu verzeichnen sein..
- Nach der KMU-Freistellungsverordnung müssen investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze für 5 Jahre erhalten bleiben,
- Bilden die Investitionskosten die Bemessungsgrundlage, ist eine solche Zweckbindung nicht vorgesehen, wie auch bei Anwendung der De-minimis-VO.
- Bei Nicht- Erreichung der Arbeitsplatzziele kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat (Rechtsänderungen, Änderung der allgemeinen Marktsituation etc.).
- Auch Investitionen, die geeignet sind die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, Anwendung neuer Umwelttechnologien, Verbesserung des Produktions- integrierten Umweltschutzes, Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte (Allianz für Nachhaltigkeit)

Kumulierungsverbot mit der GA, Verbot der Doppelförderung, Ausschluss konkurrierender Förderung im GA- Gebiet: Abstimmung mit der NBank !

2.2.2 Nicht- investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen

In Abgrenzung von anderen Fördersystemen, wie der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur soll die kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen neben dem Waren produzierenden Gewerbe insbesondere auch Handel, Dienstleistungen und Handwerksbetriebe erfassen. Speziell auf die mittelständischen Unternehmen abgestimmte nicht- investive Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, ergänzen das Spektrum der vorgesehen Förderung, hinzu kommen innovative Dienstleistungen.

Die Träger der Fördermaßnahme können bis zu 25 % des Finanzvolumens für das kommunalen KMU- Programm (EFRE- Mittel einschließlich der kommunalen Kofinanzierung) für nicht- investive, im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Vorhaben einsetzen.

Folgende nicht- investive Tatbestände sind förderfähig und können von den Trägern der Fördermaßnahme in eigener Entscheidung in die kommunalen Richtlinien aufgenommen werden :

- **Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland) bis zu 50 % brutto der anfallenden Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes**
- **Strategicoaching Ausland**
- **Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Brutto-Kosten; Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.**
- **Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte**
- **Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt**
- **Internetportale**
- **Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind**
- **Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen**
- **Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total- quality- management- Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. MU behält weitere Ansätze vor.**
- **Konzepte für betriebliches Energie- Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen**
- **Markteinführung innovativer Produkte auch, soweit Ausgaben für Technologieberatung und ggfs. (NUR nach De-minimis) Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen**

Ausschluss von der Förderung (KMU- Freistellungs- VO):

Eine Kumulation oder Überlappung einer Beihilfe mit anderen Richtlinien des Landes (z.B. Innovationsrichtlinie, Beratungsrichtlinie des Landes, mit Maßnahmen des Schwerpunkte 2 des EFRE- Programms sowie Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds wird nicht zugelassen und ist seitens des Endempfängers durch entsprechende Erklärung im Antrag sowie Prüfvermerk der kommunalen Bewilligungsstelle auszuschließen.

2.2.3. Förderung von Overhead- und Umsetzungskosten

Bis zu 10 v.H. des bewilligten EFRE-Volumens können durch den Antragsteller zur Deckung seiner Umsetzungs- und Overheadkosten eingesetzt werden. Die Kosten sind nachzuweisen und grundsätzlich exakt abzurechnen.

2.2.4 Alternative Förderung nach der De-minimis- Freistellungs- VO (EG) Nr. 1998/2006

Die Freistellung nach De-minimis gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren und für den gesamten Transportsektor sowie die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit den unten genannten Ausnahmen.

Eine Doppelförderung nach Regeln der Agrarförderung (Programm des ELER für Niedersachsen) ist auszuschließen.

De-minimis- Beihilfen werden nach Steuerjahren bemessen, die für das Unternehmen in Deutschland maßgeblich sind.

Andere staatliche Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen sind zu kumulieren. Ein Übersteigen der Höchstbetragsgrenze nach anderen Förderrichtlinien ist zu prüfen und die Förderung ggf. zu versagen oder zu kürzen.

De-minimis- Beihilfen setzen die Möglichkeit einer Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents voraus und sind transparent zu gestalten. Kapitalzuführungen der öffentlichen Hand gelten nur als transparent, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen De-minimis- Höchstbetrag liegt.

Ausschluss der Förderung nach De-minimis- VO:

Ausgeschlossen:

Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur

Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

2.2.5 Ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand gelten in dieser Rahmenregelung nicht als transparente De-minimis- Beihilfe.
- Darlehen und Zinszuschüsse
- Leasing und Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

2.3 Endempfänger: kleine und mittlere sowie sonstige Unternehmen mit Sitz der geförderten Betriebstätte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft

Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Rahmenregelung ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Abl. der EU L 124/36 vom 20.03.2003:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können.

Die Kommunen sind verpflichtet, das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu prüfen und zu dokumentieren.

2.4.6 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

2.4.7 Höchstgrenzen der Förderung nach der Rahmenregelung des Landes

Bis zum 30.6.2008 gelten für investive Maßnahmen die nach der KMU- Freistellungs- VO zulässigen Höchstfördersätze von 7,5 % für mittlere und 15 % für kleine Unternehmen.

Zuzüglich sind bis zum 30.6. 2008 Regional- Boni möglich

- von 10 % in C-Fördergebieten und
- von 15 % in A-Fördergebieten

der nationalen Beihilfekulisse gem. dem 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Bei De-minimis- Förderfällen gilt die Höchstförderung laut Freistellungsverordnung von max. 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor).

Die Förderhöchstsätze sind voraussichtlich zum 1.7. 2008 an eine neue Gruppenfreistellungs- VO der EU anzupassen, die die bisherigen Freistellungs- Verordnungen ablösen wird.

Die kommunalen Träger der Förderung setzen die Mindestbeträge und die Höchstförderbeträge innerhalb der genannten beihilferechtlichen Höchstgrenzen selbst fest.

Anlage:

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gibt jedoch folgende ergänzende beratende Hinweise für die Umsetzung der kommunalen Richtlinien.

- 1. Schwerpunktsetzung in den kommunalen Programmen und Vermeidung von Mikroförderungen und zu vielen Fördertatbeständen**
- 2. Vorsichtiger Umgang mit den Höchstbeträgen der De-minimis-Förderung**
- 3. Vorkehrungen für die Sicherstellung der Qualität der KMU-Förderung und der Effizienz der Förderung (Zielkriterien)**
- 4. Vorkehrungen zur Sicherstellung von ausreichenden Bewilligungszahlen und tatsächlichen Mittelabflüssen:**
- 5. Teilnahme an den Datenübermittlungsverfahren und an der Meldung von best practise- Fällen für die Zwischenevaluationen der EFRE- Programme**
- 6. Ausschöpfung der Möglichkeiten mittelstandstypischer nicht-investiver (investitionsvorbereitender) KMU- Maßnahmen**
- 7. Abstimmung und Ergänzung der Fördertatbestände nach der EFRE- KMU- Förderung und der traditionellen einzelbetrieblichen Förderung mit Zuschüssen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur in den GA-Fördergebieten**
- 8. Die gezielte Förderung der kleinen und mittleren Dienstleistungsbetriebe, des Handels, des Handwerks und der Freien Berufe ist in dieser Rahmenregelung ausdrücklich vorgesehen.**

Im Ziel-1- Gebiet ist der degressive Programmablauf und die Neubewertung des Programms 2010 mit zu berücksichtigen.